

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00146 vom 21. Mai 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00146

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00146 du 21 mai 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00146 del 21 maggio 2014

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Aufforderung zur Bekanntgabe des Aufenthaltsorts Nichteintreten bezüglich aufsichtsrechtlicher Rügen und weiterer Anträge (E. 1.3, 1.4). Die Überweisung einer mit "Rechtsverweigerung/Verzögerung" überschriebenen Eingabe an das Bundesgericht erübrigt sich mangels Substanziierung (E. 3). Die Aufforderung der Sozialbehörde an die Beschwerdeführerin, ihren Aufenthaltsort bekanntzugeben, ansonsten die Sozialhilfe eingestellt werde, stellt eine verfahrensleitende Anordnung zur Klärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse – und damit praxisgemäss keinen anfechtbaren Zwischenentscheid – dar. Die Vorinstanz trat demnach zu Recht nicht auf den Rekurs ein (E. 4.3). Selbst wenn auf den Rekurs einzutreten gewesen wäre, wäre er abzuweisen gewesen (E. 4.4–4.7). Abweisung der Beschwerde soweit Eintreten

Erwägungen

E. 3

In der Eingabe vom 26. März 2014 erwähnte die Beschwerdeführerin eine "Rechtsverweigerung/Verzögerung" unter Hinweis auf ihre Eingabe vom 3. März 2014, ohne diese jedoch substantiiert zu begründen. Sollte sich die Rüge gegen das Verwaltungsgericht richten, so erübrigte sich mangels Substanziierung eine Überweisung an das Bundesgericht. Beträfe der Vorwurf die Rekursinstanz, so fehlte ihm jegliche Grundlage, nachdem diese den Rekurs vom 12. Februar bereits am 25. Februar 2014 entschieden hatte (vgl. § 27c Abs. 1 VRG).

E. 4

Die Rekursinstanz warf der Beschwerdeführerin vor, bei der Abklärung des Sachverhalts nicht nach § 7 Abs. 2 VRG mitgewirkt und ihre Mitwirkungspflicht nach § 18 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) verletzt zu haben, weil sie keinen Aufenthaltsort bekannt gab, der notwendige Voraussetzung für die Beurteilung der Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin und des Sozialhilfeanspruchs darstellt (§ 32 SHG).

E. 4.1

Behörden und Gerichtsinstanzen müssen über die Anschrift einer Partei oder mindestens eine Zustelladresse informiert sein, schon nur, um deren prozessuale Rechte gewährleisten zu können. Es besteht für die Parteien während eines prozess- oder verfahrensrechtlichen Verhältnisses eine Melde- und Erreichbarkeitspflicht (Plüss, § 10 N. 86 f.), nämlich die Pflicht, der Behörde oder dem Gericht Adressänderungen zu melden (BGr, 21. März 2013, 2C_1040/2012, E. 4.1) bzw. dafür zu sorgen, dass ihr Entscheide, die das Verfahren betreffen, zugestellt werden können (BGE 130 III 396 E. 1.2.3). Dies gilt auch, wenn die betroffene Person wie vorliegend ohne Adressangabe ihre bisherige Wohnung aufgibt und

deshalb kein Zustellungsdomizil mehr besteht (BGr, 18. Oktober 2010, 2C_666/2010; BGr, 29. April 2008, 2C_67/2008, E. 2.2). Zudem verlangt § 28 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV) ausdrücklich, dass die hilfeschende Person Änderungen in ihren Verhältnissen zu melden hat.

E. 4.2

Nach § 32 SHG obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfeschenden. Vorliegend war zwar die Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt des Rekurses noch gegeben (vorn E. 2.4) und der Rechtsanspruch der Beschwerdeführerin nicht allein auf die aktuellen Wohnkosten beschränkt. Dies ändert indessen nichts daran, dass die Rekursinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid fällte, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt.

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin hatte die Beschwerdeführerin im Beschluss vom 30. Januar 2014 aufgefordert, ihr bis 28. Februar 2014 ihren Aufenthaltsort seit der Ausweisung aus der Wohnung an der I-Strasse in B nachzuweisen unter der Androhung, dass andernfalls die Sozialhilfe per März 2014 eingestellt würde. Damit erliess sie eine verfahrensleitende Anordnung zur Klärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse (etwa Wohnkosten) der Beschwerdeführerin mit der Androhung, dass die Sozialhilfe im Säumnisfall eingestellt werde (vgl. dazu Claudia Hänzi, Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 142). Derartige verfahrensleitende Anordnungen zur Klärung des Sachverhalts im Sinn von § 18 Abs. 1 SHG sind nicht mit Rekurs anfechtbar, da es sich nicht um anfechtbare Zwischenentscheide im Sinn von § 19a Abs. 2 VRG handelt, welche einen später voraussichtlich nicht mehr behebbaren Nachteil zur Folge haben könnten (RB 1998 Nr. 35; VGr, 4. Dezember 2008, VB.2008.00478, E. 2; 18. November 2009, VB.2009.00569, E. 2; 10. August 2010, VB.2010.00194, E. 1.3; 7. Oktober 2010, VB.2010.00379, E. 3.3; 18. August 2011, VB.2011.00331, E. 2.4; VB.2012.00208, E. 2.2; Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, § 19a N. 48 S. 524; Kantonales Sozialamt Zürich, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, August 2012, Kap. 14.1.01 Ziff. 3.2, Version vom 3. Mai 2013, und Kap. 14.1.03 Ziff. 2, Version vom 30. Januar 2013). Die Rekursinstanz trat deshalb zu Recht auf den Rekurs der Beschwerdeführerin nicht ein. Mangels eines tauglichen Anfechtungsobjektes spielt auch der Umstand keine Rolle, dass im Zeitpunkt des Rekursentscheids die der Beschwerdeführerin bis 28. Februar 2014 angesetzte Frist, ihren Aufenthaltsort anzugeben, noch nicht abgelaufen war.

E. 4.4

Selbst wenn auf den Rekurs einzutreten gewesen wäre, war der Schluss der Vorinstanz darauf, dass die Anträge der Beschwerdeführerin materiell nicht beurteilt werden könnten, zutreffend. Es ist deshalb vorweg auf ihre Begründung zu verweisen. Ergänzend ist dazu Folgendes auszuführen.

E. 4.5

Nach § 23 Abs. 1 VRG muss die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Antrag und Begründung gehören zu den eigentlichen Gültigkeitsvoraussetzungen, deren Nichterfüllung zu einem Nichteintretensentscheid führt (Alain Griffel, in: Kommentar VRG, § 23 N. 8). Entsprechend trifft die rechtsmittelführende Partei eine Mitwirkungspflicht in Form einer Begründungs- bzw. Substanziierungspflicht. Sie hat sich mit den Erwägungen der Vorinstanz

auseinanderzusetzen, die ihre Rügen stützenden Tatsachen darzulegen, allenfalls Beweismittel einzureichen und muss dartun, in welchen Punkten und weshalb die beanstandete Verfügung angefochten wird. Die blossе Behauptung, die angefochtene Verfügung sei fehlerhaft, genügt dagegen nicht. Es ist zudem nicht Aufgabe der Rechtsmittelbehörde, systematisch die für die eine oder andere Partei günstigen Tatsachenelemente zu erforschen (Plüss, § 7 N. 33 und 105; Griffel, § 23 N. 17, 21; Donatsch, § 20 N. 45 f., § 60 N. 6).

E. 4.6

Die Beschwerdeführerin machte – seitdem sie ihre Wohnung in B unbestrittenermassen im Oktober 2013 verlassen musste – keinerlei Angaben darüber, wo sie wohnt(e), ob sie allein wohnt und welche Kosten und Nebenkosten daraus entstehen. Die von ihr angeführten Wohnkosten bis Fr. 1'200.- werden weder begründet noch belegt. Im Beschwerdeverfahren erwähnte sie, zwischen der Schweiz und dem Land D sowie den Gemeinden E, F und G zu pendeln oder auf der Strasse ohne feste Ortschaft zu leben (vorn III.A, C und D). Damit wurde es der Beschwerdegegnerin verunmöglicht, die Verhältnisse der Beschwerdeführerin materiell zu beurteilen, um die Leistungen an sie festzulegen und periodisch zu überprüfen (vgl. § 33 SHV). Zudem war die Beschwerdegegnerin im Entscheid vom 30. Januar 2014 soweit möglich auf die einzelnen, von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge eingegangen und hatte begründet, warum sie diesen nicht folgte. Hierzu äusserte sich die Beschwerdeführerin im Rekursverfahren höchst unzureichend, wiederholte im Wesentlichen ihre unsubstanzierten Forderungen, warf der Behörde Nötigung, Schikane und Diskriminierung vor und weigerte sich, über ihre wahren aktuellen Verhältnisse irgendwelche Angaben zu machen. Sie ging weiter nicht auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Entscheid zu ihren Vorbringen ein, wonach etwa eine direkte Zahlung des Mietzinses an den Vermieter im Regelfall nicht vorgesehen sei und die Behörde kein Verschulden daran treffe, dass sie keine andere Wohnung erhalten habe. Weiter nutzte die Beschwerdeführerin die ihr nach ihrer Ausweisung angebotene Notunterkunft offenkundig nicht (vorn I.A.), was nicht der Beschwerdegegnerin vorgeworfen werden kann. Schliesslich begründete die Beschwerdegegnerin, weshalb die Unterzeichnung einer Abtretung der Krankenkasse für das Jahr 2014 notwendig sei, was die Beschwerdeführerin im Rekurs mit dem Vorwurf der Erpressung abtut. Der von ihr erhobene Vorwurf der Abschiebung geht schon deswegen fehl, weil sie im Zeitpunkt des Rekurses noch mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt wurde.

E. 4.7

Der rekurrierenden Partei ist eine kurze Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen, wenn die Rekurschrift den Erfordernissen von § 23 Abs. 1 VRG (Antrag und Begründung) nicht genügt, unter der Androhung, dass andernfalls auf den Rekurs nicht eingetreten werde (§ 23 Abs. 2 VRG). Die Rekursinstanz hat die rekurrierende Partei jedoch höchstens auf formale Mängel ihrer Eingabe aufmerksam zu machen. Kein Mangel im erwähnten Sinn liegt vor, wenn eine Begründung des Rekurses zwar vorhanden ist, sich jedoch als fehlerhaft, untauglich oder sachlich unzureichend erweist (Griffel, § 23 N. 31). Die Rekursinstanz war daher nicht verpflichtet, eine Verbesserung der Rekurschrift einzufordern.

E. 4.8

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.